

(3) Der Kapitän hat die Mitglieder der Schiffsbesatzung und die sonstigen an Bord befindlichen Personen über die besonderen Verhältnisse des betreffenden Hafens, insbesondere die zu beachtenden Rechtsvorschriften sowie Sitten und Gebräuche, aufzuklären. Er hat ferner auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen während des Landganges hinzuweisen. Die Mitglieder der Schiffsbesatzung und die sonstigen an Bord befindlichen Personen sind verpflichtet, sich entsprechend zu verhalten.

(4) Liegt das Schiff auf Reede oder bestehen besonders erschwerte Verkehrsbedingungen zum Land, so obliegt es dem Kapitän, entsprechend den Möglichkeiten die Voraussetzungen für die Durchführung des Landganges zu schaffen (z. B. Mieten von Barkassen). In Häfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat der Kapitän die erforderlichen Landgangsausweise zu beschaffen.

Gesundheitliche Betreuung

§27

(1) Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat Anspruch auf unentgeltliche gesundheitliche Betreuung und materielle Versorgung bei Krankheit oder Arbeitsunfall entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für die Organisierung und Durchführung der gesundheitlichen Betreuung an Bord von Schiffen ohne Schiffsarzt ist der Kapitän und an Bord von Schiffen mit Schiffsarzt dieser verantwortlich.

(3) Der Kapitän hat für einwandfreie hygienische Verhältnisse an Bord zu sorgen.

§28

(1) Sofern die an Bord vorhandenen Mittel und Möglichkeiten, einschließlich der Inanspruchnahme ärztlichen Rates über Funk, für die gesundheitliche Betreuung nicht ausreichen und auch die Unterstützung durch ein anderes Schiff nicht möglich ist, so ist der Erkrankte zur ärztlichen Behandlung in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik oder in einen anderen Hafen zu befördern.

(2) Die Entscheidung, ob ein Hafen anzulaufen ist, trifft der Kapitän. Vor dieser Entscheidung ist nach Möglichkeit ärztlicher Rat einzuholen.

(3) Erfolgt die Überführung des Erkrankten in einen Hafen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so ist durch den Kapitän darauf hinzuwirken, daß eine gute gesundheitliche Betreuung gesichert ist.

(4) Der Schiffahrtsbetrieb hat nach Abschluß der in einem Hafen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten Behandlung die Rückführung des Erkrankten in die Deutsche Demokratische Republik so bald wie möglich zu veranlassen.

§29

Die Kosten der Behandlung, der Rückführung in die Deutsche Demokratische Republik sowie alle anderen damit verbundenen notwendigen Aufwendungen des

Mitgliedes der Schiffsbesatzung trägt der Schiffahrtsbetrieb bzw. die zuständige Einrichtung der Sozialversicherung, soweit nicht in internationalen Verträgen besondere Vereinbarungen getroffen sind.

§30

(1) Wird ein Mitglied der Schiffsbesatzung aus Krankheitsgründen in einem Hafen zurückgelassen, so hat der Kapitän das persönliche Eigentum des Erkrankten in Anwesenheit von 2 Mitgliedern der Schiffsbesatzung in Verwahrung zu nehmen und an den Schiffahrtsbetrieb zu übersenden. Die Kosten der Übersendung trägt der Schiffahrtsbetrieb.

(2) Der Schiffahrtsbetrieb hat die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten und die umgehende Benachrichtigung der Angehörigen des Zurückgelassenen zu veranlassen.

§31

Mitnahme von Sachen

(1) Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung ist berechtigt, persönliche Bedarfsgegenstände in angemessenem Umfang an Bord zu bringen. Von Mitgliedern der Schiffsbesatzung und sonstigen an Bord befindlichen Personen dürfen solche Sachen nicht mitgenommen werden, deren Mitnahme gegen Rechtsvorschriften verstößt oder die Ordnung an Bord bzw. die Sicherheit von Menschen, Schiff oder Ladung beeinträchtigen kann. Über die Mitnahme von Sachen entscheidet in Zweifelsfällen der Kapitän.

(2) Besteht der begründete Verdacht, daß Sachen entgegen Abs. 1 mitgeführt werden, so kann der Kapitän die Durchsuchung von Räumlichkeiten, Sachen und Personen anordnen. Die Durchsuchung ist in Gegenwart von 2 Offizieren und des Betroffenen durchzuführen. Über die Gründe, den Ablauf und das Ergebnis der Durchsuchung ist eine Eintragung im Schiffstagebuch vorzunehmen.

(3) Sachen, die entgegen Abs. 1 an Bord gebracht werden, sind durch den Kapitän in Verwahrung zu nehmen, in einer Liste zu erfassen und den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben. Der Kapitän ist befugt, Sachen vernichten zu lassen, deren Verbleib die Gesundheit der Menschen, das Schiff oder die Ladung gefährden oder sonstige Nachteile zur Folge haben kann.

(4) Besteht der begründete Verdacht, daß die Mitnahme von Sachen gemäß Abs. 1 gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt, so ist nach §46 zu verfahren.

§32

Aufbewahrung und Versicherung von Sachen

(1) Der Schiffahrtsbetrieb hat dafür zu sorgen, daß auf dem Schiff ausreichende Möglichkeiten für eine sichere Aufbewahrung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der Schiffsbesatzung vorhanden sind.

(2) Das persönliche Eigentum der Mitglieder der Schiffsbesatzung ist bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG durch den Schiffahrtsbetrieb zu versichern. Der Umfang des Versicherungsschutzes ist in den Rahmenkollektivverträgen zu regeln.